

## Beantwortung der Anfrage

der Abg. Thöny MBA und Klubvorsitzenden Wanner an Landeshauptmann-Stellvertreter  
Dr. Schellhorn (Nr. 27-ANF der Beilagen) betreffend das Pflegegeld

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Thöny MBA und Klubvorsitzenden Wanner betreffend das Pflegegeld vom 6. September 2021 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

**Zu Frage 1:** Warum wird das Pflegegeld in Salzburg für pflegende Angehörige im selben Haushalt bzw. in einer Hausgemeinschaft als Einkommen gerechnet?

Im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) des Bundes wird in § 7 Abs. 5 festgelegt: „Eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln hat insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinne des Bundesgesetzes berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die aufgrund von Behinderungen oder eines Pflegebedarfs des Bezugsberechtigten gewährt werden.“

In den Erläuterungen dazu wird klargestellt, „...dass die Abgeltung eines pflege- oder behinderungsbedingten Sonderbedarfes keiner Anrechnung unterliegt“. Die Regelung des § 7 Abs. 5 SH-GG stellt somit **ausschließlich auf die Zielgruppe der pflegebedürftigen Personen selbst** und nicht auf jene der pflegenden Angehörigen ab.

Dem folgend normiert § 6 Abs. 2 Z. 4 Sozialunterstützungsgesetz (SUG), dass Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen für die Hilfesuchende Person **nicht** zum Einkommen zählen.

Wird eine pflegebedürftige Person aber von einem/einer Angehörigen gepflegt bzw. betreut, ist das Pflegegeld hierfür bestimmungsgemäß einzusetzen. Gemäß § 1 des Bundespflegegeldgesetzes hat das Pflegegeld den Zweck „in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern. Gleichzeitig ist das Pflegegeld bis zu einem gewissen Ausmaß (siehe dazu Frage 2) bei dem/der Angehörigen als Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 SUG anzurechnen, da die pflegende Person auf Kosten ihrer sonst bestehenden Verdienstmöglichkeiten gerade jene Pflegeleistungen erbringt, zu deren Abdeckung (zweckgebunden) das Pflegegeld dient (vgl. VwGH vom 21. April 1998, 97/08/0510).

Gleichzeitig entfällt damit die ansonsten bestehende Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft für pflegende Angehörige.

**Zu Frage 2:** Wie und in welcher Höhe erfolgt die Anrechnung als Einkommen für pflegende Angehörige?

Wenn das Pflegegeld im Rahmen des Sozialunterstützungsvollzugs im Bundesland Salzburg als Einkommen angerechnet wird, sind 20 % des Pflegegelds pauschal als „Freibetrag“ für „pflegebedingte Warenkosten“ in Abzug zu bringen, ohne dass es hierfür eines eigenen Nachweises bedarf. Wenn ein durchschnittlich höherer Aufwand nachgewiesen wird, dann kann dieser als einkommensmindernd berücksichtigt werden. Zusätzlich werden Fixaufwendungen für weitere notwendige Betreuungsleistungen (z. B. mobile Dienste) in Abzug gebracht.

**Zu Frage 3:** Besteht die Möglichkeit nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz das Pflegegeld komplett von einer Anrechnung freizustellen?

Die ausführungsgesetzliche Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) des Bundes erfolgte in Salzburg durch das SUG, wobei im Bundesgesetz vorgesehene Grundsätze durch die Landesgesetze nicht konterkariert werden dürfen. Insbesondere ist es den Ländern dabei auch untersagt, günstigere Regelungen vorzusehen (vgl. § 3 Abs. 1 SH-GG sowie die diesbezüglichen Erläuterungen).

Wie zu Frage 1 bereits ausgeführt, ist die Berücksichtigung von Leistungen Dritter im SH-GG sehr restriktiv geregelt. Demgemäß wird im gegenständlichen Kontext in § 7 Abs. 5 SH-GG Folgendes festgelegt: „Eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln hat insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinne des Bundesgesetzes berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die aufgrund von Behinderungen oder eines Pflegebedarfs des Bezugsberechtigten gewährt werden.“

In den Erläuterungen dazu wird klargestellt, „...dass die Abgeltung eines pflege- oder behinderungsbedingten Sonderbedarfes keiner Anrechnung unterliegt“. Die Regelung des § 7 Abs. 5 SH-GG stellt somit ausschließlich auf die Zielgruppe der pflegebedürftigen Personen selbst und nicht auf jene der pflegenden Angehörigen ab.

Ergänzend darf angemerkt werden, dass auch der vom Grundsatzgesetzgeber unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 4 SH-GG in den gegenständlichen Erläuterungen aufgenommene Hinweis der „...Zulässigkeit besonderer landesgesetzlicher Anrechnungsbestimmungen, die im Ergebnis eine finanzielle Besserstellung von behinderten oder pflegebedürftigen Bezugsberechtigten bewirken...“ ausschließlich auf die Zielgruppe der pflegebedürftigen Personen abstellt.

Ein Spielraum, der die Nicht-Anrechnung des Pflegegelds bei dem/der pflegenden Angehörigen ermöglichen würde, besteht nach Rechtsauffassung des Landes Salzburg folglich nicht. Ausführungsgesetzlich ist demgemäß - wie auch bereits im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung - in § 6 Abs. 2 Z. 4 SUG geregelt, dass Pflegegelder und pflegebezogenen Geldleistungen nur für pflegebedürftige hilfeschuchende Personen selbst anrechnungsfrei sind.

**Zu Frage 3.1.:** Wenn ja, warum rechnet Salzburg das Pflegegeld als Einkommen an?

**Zu Frage 4:** Welchen Hintergrund gibt es, dass Salzburg das Pflegegeld anrechnet bzw. nicht komplett von der Anrechnung freistellt?

Siehe Beantwortung der Fragen 1 und 3.

**Zu Frage 5:** Welches Ziel wird damit verfolgt, dass Salzburg das Pflegegeld nicht komplett von einer Anrechnung freistellt?

Wie bereits zur Frage 3 ausgeführt, ist es dem Bundesland Salzburg nicht gestattet, im Rahmen der Landesgesetzgebung die Grundsätze des Bundesgesetzes (SH-GG) zu konterkarieren. Infolgedessen bestand bei der ausführungsgesetzlichen Umsetzung auch keine Möglichkeit, die Nicht-Anrechnung des Pflegegelds bei pflegenden Angehörigen vorzusehen, ohne die Grundsätze des SH-GG zu verletzen. Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass auch bereits im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung aufgrund des umfassend geltenden Subsidiaritätsprinzips Pflegegelder bei pflegenden Angehörigen als Einkommen angerechnet wurden, da diese zugunsten der Erbringung der Pflege-/Betreuungsleistungen vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen sind. Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass auch bei sogenannten „Anstellungsmodellen“ für pflegende Angehörige auf das Pflegegeld der Person mit Pflegebedarf zurückgegriffen wird. So werden beispielsweise vom Land Burgenland bei einer Anstellung im Rahmen des dortigen Modells je nach Pflegestufe 60 bis 90 % des Pflegegeldes als Selbstbehalt einbehalten.

**Zu Frage 6:** Wie viel erspart sich das Land Salzburg durch die Anrechnung des Pflegegelds als Einkommen?

Eine statistische Auswertung auf das Jahr hin gesehen ist nicht möglich, da die Anrechnung von Pflegegeld als Einkommen nur mittels Durchsicht einzelner Akten erhoben werden kann. Die Sozialabteilung hat dies aber für den Monat Juni 2021 zur Beantwortung dieser Anfrage aus Einzelakten erhoben: Im Juni 2021 wurde bei insgesamt 15 Personen, welche sich in Bezug von Leistungen der Sozialunterstützung befanden und eine angehörige Person pflegten, das Pflegegeld im Gesamtausmaß von € 6.018,31 als Einkommen angerechnet. Ergänzend darf ich dazu festhalten, dass die gesetzliche Regelung keine Einsparungszwecke verfolgt, sondern eben den Regelungen des SH-GG folgt.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 19. Oktober 2021

Dr. Schellhorn eh.